

Sitzung Personal- und Finanzausschuss am 7. November 2022

Zusammenstellung der Unterlagen aus der Präsentation

- ✓ **Doppelhaushalt 2023/2024**
kurzer Blick auf die geplante Ertrags- und Finanzlage in den Jahren 2023 bis 2027

- ✓ **Grundsteuer-Reform**
kurze Darstellung des Umstellungsprozesses
künftige Erhebung einer Grundsteuer C?

- ✓ **Erläuterungen zu den weiteren Unterlagen**
Ermittlung des gewogenen Landesdurchschnitts der Hebesätze Realsteuern
Verwendung der Hundesteuer
Anpassung der Haushaltsvermerke

- ✓ **Hebesätze Realsteuern**
aktuelle Übersicht über die Hebesätze Grund- und Gewerbesteuern im Saarland
Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei Anhebung der Hebesätze

- ✓ **Richtlinien zur Beschaffung von Vermögensgegenständen**
Umsetzung in den Jahren 2021 und 2022
Fortführung bzw. Anpassung der Richtlinien?

- ✓ **Forstbetrieb der Gemeinde Heusweiler**
haushaltsrechtliche Möglichkeiten zur „Sicherung“ von Jahresüberschüssen für künftige Jahre

Doppelhaushalt 2023/2024

Personal- und Finanzausschuss am 7. November 2022

Verwaltungsentwurf zum Ergebnishaushalt 2023/2024

jede Änderung am Investitionsprogramm verändert auch den Ergebnishaushalt, da sie sich sowohl auf die veranschlagten Erträge (Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen) als auch Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Zinsen für Investitionskredite) auswirken kann

vorläufige Betrachtung der **Ertragslage** in den Jahren 2023 bis 2027:

<u>Jahr</u>	<u>geplantes Ergebnis</u>	<u>Ausgleichsrücklage</u>	
2022		8,6 Mio. Euro	Entscheidung Gemeinderat für JÜ 2021 steht noch aus
2023	-3,3 Mio. Euro	5,3 Mio. Euro	
2024	-4,9 Mio. Euro	0,4 Mio. Euro	
2025	-4,3 Mio. Euro		
2026	-3,4 Mio. Euro		
2027	-3,4 Mio. Euro		

Hauptgründe für die prognostizierten Fehlbeträge:

- Kostensteigerungen im Baubereich (hier insbesondere Unterhaltungsmaßnahmen)
- Energiekostensteigerungen (hier insbesondere gemeindeeigene Immobilien)
- Personalkostensteigerungen durch Tarifabschlüsse und Einstellung zusätzlich benötigter Arbeitskräfte
- Anstieg der Regionalverbandsumlage

Jahr	Unterhaltung	Energie	Personal	Regionalverbands- umlage	Veränderung zum Vorjahr zu 2022	
2022	1,47 Mio. Euro	1,31 Mio. Euro	10,79 Mio. Euro	11,90 Mio. Euro		
<u>2023</u>	<u>2,64 Mio. Euro</u>	<u>2,20 Mio. Euro</u>	<u>11,82 Mio. Euro</u>	<u>13,86 Mio. Euro</u>		
	+1,17 Mio. Euro	+0,89 Mio. Euro	+1,03 Mio. Euro	+1,96 Mio. Euro	+5,05 Mio. Euro	+5,05 Mio. Euro
<u>2024</u>	<u>2,16 Mio. Euro</u>	<u>2,41 Mio. Euro</u>	<u>12,75 Mio. Euro</u>	<u>16,02 Mio. Euro</u>		
	-0,48 Mio. Euro	+0,21 Mio. Euro	+0,93 Mio. Euro	+2,16 Mio. Euro	+2,82 Mio. Euro	+7,87 Mio. Euro
<u>2025</u>	<u>1,26 Mio. Euro</u>	<u>2,52 Mio. Euro</u>	<u>13,76 Mio. Euro</u>	<u>16,62 Mio. Euro</u>		
	-0,9 Mio. Euro	+0,11 Mio. Euro	+1,01 Mio. Euro	+0,60 Mio. Euro	+0,82 Mio. Euro	+8,69 Mio. Euro
<u>2026</u>	<u>0,98 Mio. Euro</u>	<u>2,53 Mio. Euro</u>	<u>13,99 Mio. Euro</u>	<u>17,40 Mio. Euro</u>		
	-0,28 Mio. Euro	+0,01 Mio. Euro	+0,23 Mio. Euro	+0,78 Mio. Euro	+0,74 Mio. Euro	+9,43 Mio. Euro
<u>2027</u>	<u>0,98 Mio. Euro</u>	<u>2,53 Mio. Euro</u>	<u>14,00 Mio. Euro</u>	<u>17,40 Mio. Euro</u>		
	0,00 Mio. Euro	0,00 Mio. Euro	+0,01 Mio. Euro	0,00 Mio. Euro	+0,01 Mio. Euro	+9,44 Mio. Euro

Verwaltungsentwurf zum Finanzhaushalt 2023/2024

jede Änderung am Investitionsprogramm verändert auch den Finanzhaushalt, da sie sich sowohl auf die veranschlagten Einzahlungen als auch Auszahlungen auswirken kann

vorläufige Betrachtung der Finanzlage in den Jahren 2023 bis 2027:

Jahr	geplanter Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	zahlungsbezogener Überschuss (Saarlandpakt)	
2020		+1,45 Mio. Euro	Gemeinderat hat Übertrag in Folgejahre beschlossen
2021		+4,44 Mio. Euro	Entscheidung Gemeinderat steht noch aus
2022		-1,00 Mio. Euro	Finanzierung Kauf Heusweiler Hof (2. Nachtrag)?
2023	-0,94 Mio. Euro		
2024	-2,18 Mio. Euro		
2025	-1,56 Mio. Euro		
2026	-0,62 Mio. Euro		
2027	-0,72 Mio. Euro		

Verwaltungsentwurf zum Investitionsprogramm 2023/2024

Jahr	Saldo aus Fortführung begonnener Maßnahmen*	Saldo aus geplanten „neuen“ Maßnahmen	Saldo insgesamt	Kreditrahmen Kommunalaufsicht	sonderkredit- fähig	verbleibender Finanzierungsbedarf
2023	-2,61 Mio. Euro	-2,11 Mio. Euro	-4,72 Mio. Euro	1,63 Mio. Euro	1,89 Mio. Euro	1,20 Mio. Euro
2024	-2,52 Mio. Euro	-0,82 Mio. Euro	-3,34 Mio. Euro	1,63 Mio. Euro	1,37 Mio. Euro	0,34 Mio. Euro
2025	-0,01 Mio. Euro	-0,32 Mio. Euro	-0,33 Mio. Euro	1,63 Mio. Euro	0,01 Mio. Euro	
2026		-0,39 Mio. Euro	-0,39 Mio. Euro	1,63 Mio. Euro		
2027		-0,07 Mio. Euro	-0,07 Mio. Euro	1,63 Mio. Euro		

*Einzelmaßnahmen mit eingeschränktem bzw. fehlendem Spielraum:

- 10004 Freiwillige Feuerwehren: Auftragsvergabe DLK erfolgt
- 10020 Kindergärten in kirchlicher oder freier Trägerschaft: gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Förderung, aber sonderkreditfähig
- 10103 Erich-Kästner-Schule Holz (Nachmittagsbetreuung): Fortsetzungsmaßnahme
- 10207 Neubau Kindertagesstätte im Ortsteil Eiweiler: Plätze werden dringend benötigt, aber sonderkreditfähig
- 10311 St. Barbara-Ensemble (Halle mit Vereinsheim): Fortsetzungsmaßnahme
- 10313 Öffentlicher Grillplatz Wahlschied: Gemeinderat hat am 20. Oktober 2022 Mehrauszahlungen beschlossen
- 10401 Friedhöfe: Verpflichtung zur Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Bestattungsmöglichkeiten
- 10503 Erweiterung Baubetriebshof: Fortsetzungsmaßnahme (2023 und 2024)
- 10710 Brunnenanlagen (Brunnenplatz Wahlschied): Gemeinderat hat am 20. Oktober 2022 Mehrauszahlungen beschlossen
- 10824 Entwässerung gemeindeeigener Flächen (Sandfang Eiweiler): Fortsetzungsmaßnahme

Grundsteuer-Reform

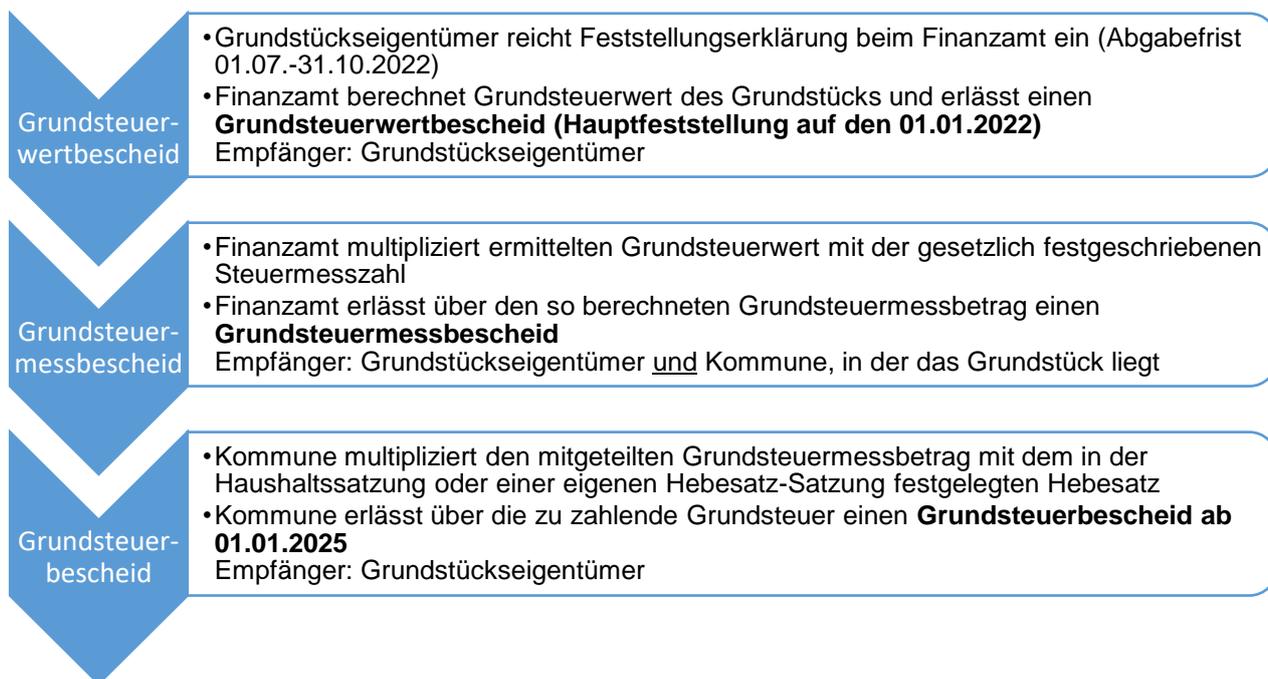
Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern bei der Grundsteuer-Reform eine Öffnungsklausel eingeräumt.

Die im Saarland durch das reformierte Bewertungsverfahren zu erwartende deutliche Mehrbelastung für überwiegend zu wohnlichen Zwecken genutzte Grundstücke hat das Land dazu veranlasst, dieser Entwicklung durch Modifizierung des Bundesmodells im Gesetz zur Einführung einer Landesgrundsteuer (Saarländisches Grundsteuergesetz – GrStG-Saar) entgegenzuwirken.

Die Abweichung vom Bundesmodell beschränkt sich hierbei auf die Festlegung von „saarlandspezifischen“ Steuermesszahlen:

	Bund	Saarland
unbebaute Grundstücke	0,34 ‰	0,64 ‰
Grundstücke im Ertragswertverfahren (überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke)	0,31 ‰	0,34 ‰
Grundstücke im Sachwertverfahren (nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke)	0,34 ‰	0,64 ‰

Die Umsetzung der Grundsteuer-Reform verläuft in einem dreistufigen Verfahren:



Die auf den neuen Grundstückswerten basierende Grundsteuer ist **erstmalig ab dem 01.01.2025** zu zahlen.

Die ab diesem Zeitpunkt geltenden Hebesätze sollen seitens der Kommunen so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform – insgesamt betrachtet – aufkommensneutral bleibt. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern.

Zur Anpassung der Hebesätze benötigen die Kommunen rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2025 Kenntnis über die zugrunde zu legenden Volumina der Grundsteuer A und B. Laut Aussage der Finanzstaatssekretärin Wagner-Scheid in einem Schreiben an den Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) vom 04.11.2021 werden den Kommunen die Daten aus den neuen Grundsteuermessbescheiden kontinuierlich zur Verfügung gestellt. Diese sollen bis Ende des 1. Halbjahres 2024 vollständig vorliegen, um darauf basierend dann die erforderliche Anpassung der Hebesätze vornehmen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und ggfs. in welcher Höhe zukünftig die sogenannte **Grundsteuer C** erhoben werden soll.

Das Bundesfinanzministerium führt in seinen FAQ hierzu folgendes aus:

„Insbesondere in Ballungsgebieten besteht ein erheblicher Wohnungsmangel. Die damit verbundene Entwicklung der Werte der Grundstücke wird vermehrt dazu genutzt, baureife Grundstücke als Spekulationsobjekt zu halten. Grundstücke werden teilweise nur aufgekauft, um eine Wertsteigerung abzuwarten und die Grundstücke anschließend gewinnbringend wieder zu veräußern. Diese Spekulation mit Bauland verhindert, dass dringend benötigter Wohnraum entsteht. Auch dieses Problem wurde mit der Reform der Grundsteuer angegangen. Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sogenannte Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen.“

Da die neue Grundsteuer C erst ab 2025 erhoben werden darf, kann zur Entscheidungsfindung nicht auf bereits bestehende (und rechtssicher etablierte) Anwendungsfälle zurückgegriffen werden.

Auch im Internet finden sich lediglich rudimentäre Informationen und vereinzelte Beiträge zum neuen § 25 Absatz 4 und 5 Grundsteuergesetz (GrStG).

Dipl-Finanzwirt Werner Becker führt in seinem Beitrag „**Grundsteuer-Reform: Die „neuen“ Grundsteuer-Regeln**“ - nachzulesen auf https://www.haufe.de/finance/haufe-finance-office-premium/grundsteuer-reform-die-neuen-grundsteuer-regeln-42-die-aenderungen-im-detail_idesk_PI20354_HI13606071.html - unter anderem Folgendes aus:

Die Erhebung der Grundsteuer C ist **tatbestandlich auf bestimmte städtebauliche Gründe beschränkt**, insbesondere:

- Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (z.B. übergeordnete Gemeindebedarfseinrichtungen wie Krankenhäuser, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen des wohnungsbezogenen Gemeinbedarfs wie etwa Kindertagesstätten oder Grundschulen)
- Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen
- Stärkung der Innenentwicklung

Als Nach- oder Innenverdichtung bezeichnet man das Nutzen freistehender Flächen und die Erhöhung der Kubatur innerhalb bereits bestehender Bebauung. Dadurch wird die Bebauungsdichte - also der Wohnraum je verbauter Fläche - höher, was einer Zersiedelung entgegenwirkt.

Die Gemeinde hat den gesonderten Hebesatz **auf einen bestimmten Gemeindeteil zu beschränken, wenn nur für diesen Gemeindeteil die städtebaulichen Gründe vorliegen**. Dies kann beispielsweise nur

- auf den Ortskern,
- das Sanierungsgebiet oder
- das neue Baugebiet zutreffen.

Weitere Voraussetzung ist, dass

- der **Gemeindeteil mindestens 10% des gesamten Gemeindegebiets** umfassen muss und
- in dem Gemeindeteil **mehrere baureife Grundstücke** belegen sein müssen.

Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung einer Grundsteuer C ab 2025, so hat sie

- die genaue Bezeichnung der baureifen Grundstücke,
 - deren Lage sowie
 - das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht,
- jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres zu bestimmen, in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer **Allgemeinverfügung** öffentlich bekannt zu machen.

Die Gemeinde hat in der Allgemeinverfügung die städtebaulichen Erwägungen **nachvollziehbar darzulegen** und die Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, **zu begründen**.

Wie diesen Ausführungen entnommen werden kann, bedarf es einer Vielzahl an Vorarbeiten, um überhaupt die Voraussetzungen zur Erhebung einer Grundsteuer C erfüllen zu können.

Im Einzelnen wären dies:

- Festlegung der städtebaulichen Gründe
- Beschränkung auf bestimmte Gemeindeteile (Voraussetzungen: mindestens 10% des gesamten Gemeindegebiets und mehrere baureife Grundstücke)
- genaue Bezeichnung und Lage der baureifen Grundstücke

Nach Rücksprache mit der Leiterin des Fachbereichs 4 würde diese „Grundlagenschaffung“ – unabhängig davon, ob in der Gemeinde Heusweiler überhaupt von erheblichem Wohnungsmangel gesprochen werden könne – einen enormen Mehraufwand für die Fachabteilung bedeuten.

Derzeit müssten nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Siedlung lediglich die Baulücken gelistet werden, die sich in Bebauungsplan- bzw. Satzungsgebieten befänden. Derzeit seien im gesamten Gemeindegebiet etwa 300 Baulücken vorhanden, die unter diese Voraussetzung fallen würden. Dabei sei eine reine Auflistung ausreichend.

Im Falle der künftigen Erhebung einer Grundsteuer C müssten hingegen alle Baulücken innerhalb des Gemeindegebiets – auch solche außerhalb der Bebauungsplan- und Satzungsgebiete – aufgelistet und vor allem dahingehend überprüft werden, ob für sie die erforderlichen Voraussetzungen tatsächlich gelten würden.

Da deutlich weniger als die Hälfte des Gemeindegebietes mit Bebauungsplänen oder Satzungen überplant sei, wären weitere umfangreiche Prüfungen anzustellen, die erhebliche Arbeitszeiten binden würden.

Und auch für den Fall, dass der Mehraufwand für die Ersterhebung in Kauf genommen werden sollte, wäre es hiermit nicht getan, da künftig jährlich eine Überprüfung dahingehend zu erfolgen habe, ob die festgelegten Bereiche und Grundstücke weiterhin die Voraussetzungen erfüllen würden.

Sollte sich der Gemeinderat dennoch dafür entscheiden, künftig eine Grundsteuer C zu erheben, bleibt seitens der Verwaltung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass an vielen Stellen Rechtsunsicherheiten lauern und gerichtliche Auseinandersetzungen drohen.

Prof. Dr. jur. Ralf Jahn kommt in seinem Beitrag **„Risiken und Nebenwirkungen der künftigen Grundsteuer C“** zu folgendem Fazit:

„Ungeachtet der oben bei Anwendung des neuen Gesetzes auftretenden schwierigen Auslegungsfragen droht ein „deja-vu“ für den Gesetzgeber – die Grundsteuer C könnte sich wie in den 60er Jahren als Flop erweisen.

Noch ist Zeit: Deshalb scheint der Gesetzgeber gut beraten, wenigstens die rechtlichen Auslegungsfragen zeitnah zu lösen, bevor künftiges Unheil von den Gerichten droht...“

(Quelle: <https://www.nwb-experten-blog.de/risiken-und-nebenwirkungen-der-kuenftigen-grundsteuer-c/#:~:text=Der%20entscheidende%20Grund%20f%C3%BCr%20die,Spekulant%20eine%20unerw%C3%BCnschte%20Folge%20eintrat.>)

Sitzung des Personal- und Finanzausschusses am 7. November 2022

Erläuterungen zu den vorgestellten Unterlagen

1. zum Dokument „Hebesätze Realsteuern“

Der gewogene Landesdurchschnitt der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer wird nach § 11 Absatz 4 des Kommunalfinanzausgleichgesetzes (K FAG) ermittelt, indem jeweils die Summe der Ist-Aufkommen aller Gemeinden durch die Summe der Grundbeträge aller Gemeinden geteilt und das Ergebnis mit 100 vervielfacht wird. Das Ergebnis ist auf einen vollen Hebesatzpunkt abzurunden.

Beispiel:

Gemeinde	Ist-Aufkommen	Hebesatz	Grundbetrag
A	1.800.000 Euro	300	6.000 Euro
B	1.040.000 Euro	260	4.000 Euro
C	5.000.000 Euro	400	12.500 Euro
D	2.800.000 Euro	280	10.000 Euro
E	1.750.000 Euro	350	5.000 Euro
F	5.200.000 Euro	260	20.000 Euro
G	2.560.000 Euro	320	8.000 Euro
Summen aller Gemeinden:	20.150.000 Euro		56.500 Euro
gewogener Landes- durchschnitt		356	

2. zum Dokument „Richtlinien Beschaffung Vermögensgegenstände“

Die Hundesteuer ist eine örtliche Steuer. Sie wird erhoben, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Aufwand erfordert und dient vornehmlich dem ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde – insbesondere Kampfhunde – im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Rechtsgrundlage für ihre Erhebung ist das saarländische Kommunalabgabengesetz (KAG), das die Gemeinden zur Erhebung einer Hundesteuer verpflichtet.

Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung wie etwa die Reinigung der Straßen von Hundekot oder die Aufstellung von „Hundetoiletten“ gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwendet wird.

3. zum Dokument „Forstbetrieb der Gemeinde Heusweiler“

Die Haushaltsvermerke zum Doppelhaushalt 2023/2024 werden wie folgt ergänzt:

Deckungsfähigkeit, § 18 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)

Folgende sachlich zusammenhängende Aufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- **Budget „Forstwirtschaftsplan“ (Teilhaushalt 1):**

- **Sachkonten 523100, 525200, 554100, 554200 und 558100 in Verknüpfung mit Leistung 552010 – Forstwirtschaftsplan**

Zahlungswirksame Aufwendungen des Budgets „**Forstwirtschaftsplan**“ werden für einseitig deckungsfähig erklärt

- zur Leistung sachlich zusammenhängender Investitionsauszahlungen
- zur Deckung sachlich zusammenhängender Aufwendungen außerhalb des Budgets

Übertragbarkeit, § 19 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)

Ermächtigungen für Aufwendungen können in folgenden Fällen durch Entscheidung der Leiterin des Fachbereiches II in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden:

- Ermächtigungen für Aufwendungen des Budgets „**Forstwirtschaftsplan**“

Zweckbindung, § 17 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO)

Mehrerträge/Mehreinzahlungen für bestimmte Leistungen dürfen für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden. Die Inanspruchnahme darf nicht dazu führen, dass der Saldo aus zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen vermindert wird, § 17 Absatz 2 KommHVO.

Hierunter fallen insbesondere:

Erträge/Einzahlungen aus dem Forstbetrieb für Aufwendungen/Auszahlungen für den Forstbetrieb

Hebesätze Realsteuern

Einen Überblick über die Bandbreite der Hebesätze für die Jahre 2021 und 2022 im Saarland bietet die beigefügte Übersicht des Saarländischen Städte- und Gemeindetages.

Die gewogenen Landesdurchschnitte werden als Kriterium für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen nach dem Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG) herangezogen, d.h. eine Gemeinde wird so gestellt, als ob sie die gewogenen Landesdurchschnitte als Hebesätze anwenden würde *(zur Info: Hochrechnung in Klammern)*

Die ungefähren finanziellen Auswirkungen einer Anhebung der Hebesätze wird im Folgenden dargestellt. Als Berechnungsgrundlage für die annähernd gleichbleibenden Erträge aus Grundsteuern dient das Jahresergebnis 2021. Da die Erträge aus Gewerbesteuer jahresbezogen starken Schwankungen unterworfen sind, wird hier für die Hochrechnung der Durchschnitt der letzten fünf Jahre herangezogen.

Ergebnis 2021	Hebesatz 2021	Grundbetrag (100%)	jährliche Mehrerträge bei Erhöhung des Hebesatzes in 5%-Schritten							
			265%	270%	275%	280%	285%	290%	295%	300%

Grundsteuer A <i>gewogener Landesdurchschnitt 2020 = 302 v.H. (2021: 38.815 €)</i>	33.417 €	260%	12.853 €	643 €	1.285 €	1.928 €	2.571 €	3.213 €	3.856 €	4.498 €	5.141 €
--	----------	------	----------	-------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Ergebnis 2021	Hebesatz 2021	Grundbetrag (100%)	jährliche Mehrerträge bei Erhöhung des Hebesatzes in 10%-Schritten							
			370%	380%	390%	400%	410%	420%	430%	440%

Grundsteuer B <i>gewogener Landesdurchschnitt 2020 = 456 v.H. (2021: 2.591.835 €)</i>	2.046.185 €	360%	568.385 €	56.838 €	113.677 €	170.515 €	227.354 €	284.192 €	341.031 €	397.869 €	454.708 €
---	-------------	------	-----------	----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Ergebnisse Vorjahre	Hebesatz Vorjahre	Grundbetrag (100%)	jährliche Mehrerträge bei Erhöhung des Hebesatzes um 2% und danach in 5%-Schritten			
			430%	435%	440%	445%

Gewerbesteuer	2021	4.288.493 €	428%	875.347 €	17.507 €	61.274 €	105.042 €	148.809 €
	2020	2.683.612 €						
	2019	3.795.034 €						
	2018	4.459.847 €						
	2017	3.505.439 €						
	Durchschnitt 2017-2021	3.746.485 €						
	<i>gewogener Landesdurchschnitt 2020 = 449 v.H. (Ø 2017-21: 3.930.308 €)</i>							

Hebesätze der Realsteuern 2021 und 2022
der saarländischen Städte und Gemeinden

Umfrage des DST und des SSGT

	Gemeinde/ Stadt	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Veränderung absolut v. H	Gewerbsteuer		Veränderung absolut v. H.
		2021	2022	2021	2022		2021	2022	
		Hebesatz in v.H.		Hebesatz in v.H.		Hebesatz in v.H.			
4									
1	Beckingen	390	390	460	460	0	440	440	0
2	Bexbach	300	300	470	470	0	445	445	0
3	Blieskastel	350	350	460	560	100	425	425	0
4	Bous	275	275	380	380	0	420	420	0
5	Dillingen	255	255	410	410	0	420	420	0
6	Ensdorf	270	270	410	465	55	430	430	0
7	Eppelborn	300	300	420	420	0	425	425	0
8	Freisen	300	300	390	390	0	425	425	0
9	Friedrichsthal	300	300	460	460	0	455	455	0
10	Gersheim	400	400	680	680	0	430	430	0
11	Grossrosseln	300	300	430	450	20	450	450	0
12	Heusweiler	260	260	360	360	0	428	428	0
13	Homburg	250	250	560	560	0	450	475	25
14	Illingen	326	326	420	420	0	445	445	0
15	Kirkel	260	260	525	525	0	420	420	0
16	Kleinblittersdorf	260	260	400	400	0	430	430	0
17	Lebach	300	300	560	560	0	430	430	0
18	Losheim	300	305	400	430	30	438	445	7
19	Mandelbachtal	460	460	550	550	0	430	430	0
20	Marpingen	285	285	355	355	0	400	400	0
21	Merchweiler	280	280	490	490	0	450	450	0
22	Merzig	275	275	415	415	0	425	425	0
23	Mettlach	300	300	430	430	0	440	449	9
24	Nalbach	270	270	490	490	0	420	420	0

	Gemeinde/ Stadt	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Veränderung	Gewerbsteuer		Veränderung
		2021	2022	2021	2022	absolut	2021	2022	absolut
		Hebesatz in v.H.		Hebesatz in v.H.		v. H	Hebesatz in v.H.		v. H.
25	Namborn	300	300	440	440	0	420	420	0
26	Neunkirchen	250	250	450	450	0	460	460	0
27	Nohfelden	275	275	360	360	0	415	415	0
28	Nonnweiler	270	270	420	420	0	410	410	0
29	Oberthal	300	300	400	400	0	415	415	0
30	Ottweiler	340	340	460	460	0	455	455	0
31	Perl	300	300	350	350	0	440	440	0
32	Püttlingen	250	250	360	360	0	425	425	0
33	Quierschied	250	250	370	400	30	430	430	0
34	Rehlingen-Siersburg	300	300	410	410	0	435	435	0
35	Riegelsberg	300	300	384	384	0	400	400	0
36	Saarbrücken	275	275	510	520	10	490	490	0
37	Saarlouis	300	300	400	400	0	430	430	0
38	Saarwellingen	300	325	350	375	25	420	430	10
39	St. Ingbert	260	260	675	675	0	390	390	0
40	St. Wendel	275	275	350	350	0	450	450	0
41	Schiffweiler	280	280	420	420	0	420	420	0
42	Schmelz	270	270	395	395	0	420	420	0
43	Schwalbach	340	340	440	440	0	440	440	0
44	Spiesen-Elversberg	240	240	395	395	0	395	395	0
45	Sulzbach	250	250	439	439	0	430	430	0
46	Tholey	340	340	450	450	0	425	425	0
47	Überherrn	405	405	435	435	0	430	430	0
48	Völklingen	290	290	605	605	0	460	460	0
49	Wadern	320	320	420	440	20	435	435	0
50	Wadgassen	240	240	386	386	0	395	395	0
51	Wallerfangen	300	300	350	350	0	390	390	0
52	Weiskirchen	350	450	460	550	90	440	460	20

Richtlinien für die Beschaffung von Vermögensgegenständen durch Fördervereine und Ortsräte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. April 2021 für die Dauer von zwei Jahren Richtlinien erlassen für den Umgang mit Vermögensgegenständen, die durch Fördervereine bzw. durch Ortsratsbeschluss angeschafft werden und zu Folgekosten führen (siehe Anlage).

Unter anderem bleiben die Ortsräte in den Jahren 2021 und 2022 – je nach angeschafftem Gegenstand – mit ihrem Ortsratsbudget für die zahlungswirksamen Folgekosten zuständig.

Zu diesem Zweck erhält jeder Ortsrat jährlich einen zusätzlichen Betrag auf Sachkonto 523600 „Aufwendungen für die Unterhaltung von Vermögensgegenständen“. Er darf nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Nicht verfügte Beträge werden in voller Höhe in das Folgejahr übertragen.

Da von diesem Verfahren auch bereits angeschaffte Vermögensgegenstände erfasst werden, wurden im Jahr 2021 die zahlungswirksamen Aufwendungen für die vorhandenen Hundetoiletten bis zur Höhe des zusätzlich zur Verfügung gestellten Betrags über das jeweilige Ortsratsbudget abgewickelt.

Die Aufteilung ist nach der Anzahl der in den einzelnen Ortsteilen vorhandenen Hundetoiletten erfolgt. Eine Erfassung der nachgefüllten Hundekotbeutel im Jahr 2022 mittels Strichliste hat diesen Verteilungsmaßstab bestätigt.

Es zeigt sich folgendes Bild:

Ortsrat	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	verfügbar	Übertrag 2022	AO-Soll 2022 (04.11.22)	Übertrag 2023 (04.11.22)
Eiweiler	500,00 €	0,00 €	500,00 €	500,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Heusweiler	1.000,00 €	650,70 €	349,30 €	349,30 €	961,86 €	387,44 €
Holz	700,00 €	216,91 €	483,09 €	483,09 €	284,91 €	898,18 €
Kutzhof	500,00 €	0,00 €	500,00 €	500,00 €	0,00 €	1.000,00 €
Niedersalbach	300,00 €	0,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €	600,00 €
Obersalbach	300,00 €	0,00 €	300,00 €	300,00 €	0,00 €	600,00 €
Wahlschied	300,00 €	433,79 €	-133,79 €	0,00 €	569,83 €	0,00 €
	3.600,00 €			2.432,39 €		4.485,62 €

Weitere zahlungswirksame Aufwendungen, die unter die Richtlinien fallen, sind im Jahr 2021 nicht entstanden.

Im laufenden Haushaltsjahr 2022 sind darüber hinaus bislang auch zahlungswirksame Aufwendungen für die Reparatur einer Geschwindigkeitsmessanzeige angefallen.

Sämtliche nicht in Anspruch genommenen Beträge sind nach Erstellung des Jahresabschlusses 2022 in das Haushaltsjahr 2023 zu übertragen und dem jeweiligen Ortsrat für andere Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 ist über eine (zeitlich begrenzte oder unbegrenzte) Fortführung der Richtlinien zu entscheiden.

Bei einer Fortführung sind die ab dem Jahr 2023 zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten jährlichen Beträge zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei Bedarf kann hierzu auch gerne eine gesonderte Beschlussvorlage erstellt werden.

Anfrage in Gemeinderat am 20. Oktober 2022:

Besteht die Möglichkeit, den Überschuss 2021 aus dem Forstbetrieb Heusweiler (Forstwirtschaftsplan) zur Verwendung in Folgejahren zu „sichern“ (eventuell im Rahmen des Beschlusses über die Verwendung des zahlungsbezogenen Überschusses 2021)?

Betrachtung ausgehend vom Status quo:

Forstbetrieb Heusweiler = Regiebetrieb innerhalb des kommunalen Haushalts

1. Jahresabschluss 2021

- > Entstandene Mehrerträge/Mehreinzahlungen könnten nur bei tatsächlichen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (im Jahr 2021 nicht der Fall)
- > Übertragung verbliebener Aufwandsermächtigungen nach den Haushaltsvermerken 2021 nur für Sachkonto 523100 „Holzfällung, Aufforstung, Jungbestandspflege, Wegebau etc.“ bis zu maximal 10% des Haushaltsansatzes 40.000 Euro (hier: 4.000 Euro) möglich, aber Jahresabschluss bereits aufgestellt und extern geprüft
- > Bildung von Rückstellungen nur in den in § 32 KommHVO genannten Fällen möglich, hier insbesondere für unterlassene Instandhaltung (im Jahresabschluss 2021 kein Bedarf angemeldet) oder sonstige Verpflichtungen (im Jahresabschluss 2021 für Mitbeförderung und Personalkostenerstattung Waldarbeiter 4.000 Euro)
- > Der im Jahresabschluss 2021 ausgewiesene Überschuss fließt in voller Höhe in die Ergebnis- und die Finanzrechnung der Gemeinde Heusweiler ein. Hierdurch erhöht sich auch der zahlungsbezogene Überschuss des Jahres 2021, über dessen Verwendung der Gemeinderat (nach Vorberatung im Personal- und Finanzausschuss) entscheiden muss.
- > Beschließt der Gemeinderat einen (teilweisen) Übertrag in das Folgejahr, steht dieser Betrag weiterhin zur freien Verfügung, d.h. er kann auch dazu genutzt werden, künftige Mehrauszahlungen im Forstbetrieb Heusweiler zu decken

2. Haushalt 2023

- > § 16 Absatz 1 KommHVO Grundsatz der Gesamtdeckung
Die Erträge des Ergebnishaushaltes dienen insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes
- > § 17 Absatz 1 Nr. 2 KommHVO Zweckbindung
Erträge können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird
- > § 19 Absatz 2 KommHVO Übertragbarkeit
Ermächtigungen für Aufwendungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden
- > **Auszahlungen**, die in späteren Jahren aufgrund übertragener **Aufwandsermächtigungen** oder durch die Bildung von **Aufwandsrückstellungen** entstehen, müssen über die Zahlungsermächtigungen im laufenden Haushalt gedeckt werden; die Bildung einer „echten“ Rücklage (Sparkonto) ist nicht möglich

Darstellung einer haushaltsrechtlich zulässigen Möglichkeit:

- > § 104 KSVG
Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten

- > § 102 KSVG
Sondervermögen umfasst Vermögensteile, die zum Eigentum der Gemeinde gehören, bei denen aber aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung eine wirtschaftliche Absonderung vom übrigen Gemeindevermögen erforderlich ist
abschließende und enumerative Aufzählung, was zum Sondervermögen gehört
einzige Möglichkeit: § 102 Absatz 1 Nr. 3 KSVG Eigenbetriebe

- > § 109 KSVG
Eigenbetriebe bedürfen einer besonderen Wirtschaftsführung, die in der Eigenbetriebsverordnung geregelt ist
organisatorische Verselbständigung von Wirtschaftsführung und Verwaltung mit eigenem Werkleiter und Bildung eines Werksausschusses
Erlass einer Betriebsatzung = vorbehaltene Aufgabe des Gemeinderates
Gewährleistung einer gesonderten Beurteilung der Betriebsführung und des Ergebnisses hinsichtlich:
 - Wirtschaftsführung (Sondervermögen mit Sonderkasse)
 - Vermögensverwaltung, die von der Erhaltung des Sondervermögens auszugehen hat, ein Stammkapital voraussetzt und einen Jahresgewinn erwirtschaften soll
 - Rechnungslegung mit Wirtschaftsplan, kaufmännischer doppelter Buchführung sowie Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht

Fazit:

In Anbetracht des geringen monetären Volumens des Forstbetriebes der Gemeinde Heusweiler und des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands bei Umwandlung in einen Eigenbetrieb sollte der Status quo beibehalten werden.

Für künftige Haushalte (ab 2023) könnte ein Zweckbindungsvermerk in die Haushaltsvermerke aufgenommen werden, wonach Erträge/Einzahlungen aus dem Forstbetrieb Heusweiler auf die Verwendung für Aufwendungen/Auszahlungen für den Forstbetrieb Heusweiler beschränkt werden.

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden.

Darüber hinaus könnten verbleibende Aufwandsermächtigungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (Achtung: Deckung der Auszahlungen aus übertragenen Aufwandsermächtigungen über den laufenden Haushalt)